

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 21.07.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 138. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 04.09.2005, anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages | 304 |
| 139. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt; hier: Bebauungsplan „Allenackerfeld II, zugl. 7. Änderung Neu Büddenstedt, Teilblatt 3“ | 305 |

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 04.09.2005, anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 04.09.2005 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb des Stadtrings (Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße) gelegenen Innenstadtbereich unter Anbindung von Henkestraße, Gartenstraße und Braunschweiger Straße (Teilstrecke bis Leuckartstraße). Die Grundstücke, die von außen an die definierten Straßenzüge angrenzen, sind mit einbezogen.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 04.09.2005, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 30.06.2005

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
gez. Eisermann

(L.S.)

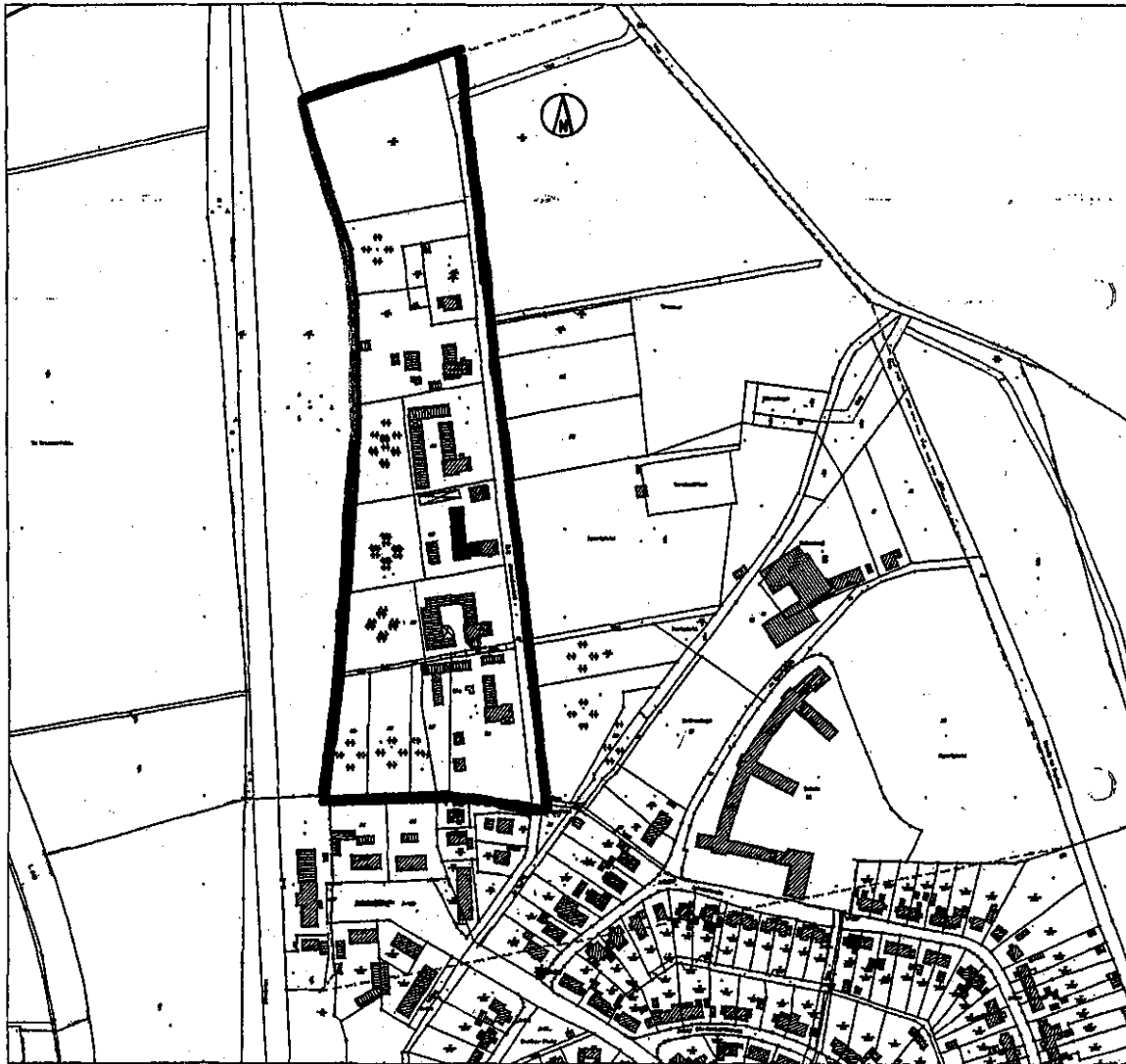
139. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt;

hier: Bebauungsplan „Allenackerfeld II, zugl. 7. Änderung Neu Büddenstedt, Teilblatt 3“

Der Rat der Gemeinde Büddenstedt hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung vom 30.05.2005 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Allenackerfeld II“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.

GEBIETSABGRENZUNG



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt, Zimmer 21/22 (DG) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Allenackerfeld II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Büddenstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bode

ABl.-Nr. 29 vom 21.07.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 Euro

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian